

# Satzung

*Vereinsatzung des*

*Verein für Rasenspiele Fischenich 1930 e.V.*



[www.vfr-fischenich.de](http://www.vfr-fischenich.de)

## §1 Name und Sitz des Vereins

[1] Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Fischenich 1930 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl unter der Nr. 224/0183/1213 eingetragen.

[2] Er hat seinen Sitz in Hürth-Fischenich.

[3] Die Farben des Vereins sind blau und weiß.

---

## §2 Zweck des Vereins

[1] Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports unter besonderer Berücksichtigung des Juniorsports. Außerdem obliegt ihm die Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness.

[2] Der Verein ist ein Fußballverein. Er kann auch andere Sportarten in eigenen Abteilungen betreiben.

[3] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[4] Politische, fremdenfeindliche oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

---

## §3 Vereinsvermögen

[1] Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

[2] Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[3] Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[4] Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Sporthilfe e.V. Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

---

## §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

---

## §5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußball-Verbandes e.V.

---

## §6 Erlangung der Mitgliedschaft

[1] Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

[2] Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen und zu unterzeichnen.

[3] Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

---

## §7 Mitgliederstruktur

[1] Vereinsmitglieder sind

(a) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

(b) Aktive Mitglieder über 18 Jahre

(c) Familienmitglieder

(d) Inaktive Mitglieder

(f) Ehrenmitglieder

[2] Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder nach ordnungsgemäßer Antragstellung eines Mitgliedes unter Billigung der Mitgliederversammlung ernannt.

---

## §8 Ende der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet

(a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erfolgen kann.

(b) durch den Tod des Mitglieds.

(c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

[2] Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

(a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand ist.

(b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

(c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

[3] Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand. Das ausgetretene oder auch ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

---

## §9 Ausübung der Mitgliedschaft

[1] Alle Vereinsmitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teil. Stimmberechtigt sind:

- (a) die aktiven Mitglieder über 18 Jahren
- (b) die Familienmitglieder über 18 Jahren
- (c) die inaktiven Mitglieder über 18 Jahren
- (d) beitragsfreie Mitglieder über 18 Jahren
- (e) Ehrenmitglieder
- (f) Stimmberechtigt für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind deren Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter.

Dieses Stimmrecht gilt ausschließlich für die Wahl des Jugendleiters oder Anträge bzw. Beschlüsse die den Jugendbereich betreffen. Stimmberechtigt ist jeweils nur „ein“ Elternteil, bzw. „ein“ gesetzlicher Vertreter mit „einer Stimme“ pro Familie (nicht pro Kind).

## §10 Beiträge der Mitglieder

[1] Alle Vereinsmitglieder zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Ausgenommen sind:

(a) Ehrenmitglieder

(b) Jugendtrainer des Vereins

(c) Schiedsrichter des Vereins

[2] Über die Beitragszahlung von Mitgliedern, die während ihrer Mitgliedschaft eine erhebliche körperliche Behinderungen erlangen, entscheidet der Vorstand.

[3] Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

[4] Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

[5] Die Beiträge von Neumitgliedern sind ausschließlich über das Lastschriftverfahren einzuziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

---

## §11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

---

## §12 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

[2] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

[3] Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied bekannt gemacht wird. Jedes Mitglied erhält dazu eine schriftliche Einladung.

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

- (a) Begrüßung / Gedenkminute
- (b) Feststellen der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- (c) Genehmigung der Tagesordnung. Ggf. auf eingegangene Anträge eingehen, über die in (k) abgestimmt wird.
- (d) Kassenbericht
- (e) Bericht der Kassenprüfer
- (f) Geschäftsbericht
- (g) Bericht des Jugendleiters
- (h) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (i) Ggf. Neuwahl des Vorstandes und/oder des Jugendleiters; sowie bei Neuwahl: Bestimmung eines Wahlleiters
- (j) Ehrungen
- (k) Anträge
- (l) Verschiedenes

[4] Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

[5] Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der nach Feststellung der Beschlussfähigkeit stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

[6] Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- (a) auf Beschluss des Vorstandes
  - (b) auf Antrag von mindestens 2/10 der Vereinsmitglieder, die schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
  - (c) Für diese Versammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, muss die Bekanntgabe mindestens 14 Tage vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgen.
- 

## §13 Der Vorstand

[1] Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- (b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
- (c) dem Kassierer und seinem Stellvertreter
- (d) dem Jugendleiter

[2] Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

[3] Der Vorstand ist je nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

[4] Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

[5] Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann es kommissarisch durch den Restvorstand ersetzt werden. Bei Ausscheiden beider Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen muss.

[6] Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

[7] Der Vorstand weist die einzelnen Arbeitsgebiete den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zu.

---

## §14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

---

## §15 Jugendabteilung

[1] Die noch nicht 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder unterstehen der Leitung des Jugendleiters, der von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird.

[2] Der Jugendleiter kann einen erweiterten Jugendvorstand bilden, indem er die Posten und Tätigkeitsbereiche einzelnen Mitgliedern des Vereins zuweist.

[3] Der Jugendleiter, beziehungsweise der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

[4] Bei vorzeitigem Rücktritt des Jugendleiters muss ein kommissarischer Vertreter bestimmt werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Vereinsvorstand diesen ersetzen.

---

## §16 Ältestenrat

[1] Ein Ältestenrat kann gebildet werden. Ihm sollten mindestens 3 Mitglieder angehören. Er ist vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren zu ernennen. Der Vorsitzende des Ältestenrats beruft diesen nach Bedarf ein. Er hat die Sitzung des Ältestenrats vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrats sind vertraulich. Sie sind in einem Protokoll festzulegen.

[2] Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Schlichtung von Unstimmigkeiten
  - (b) Förderung der Jugend
  - (c) Beratende Unterstützung des Vorstandes
  - (d) Repräsentation des Vereins
  - (e) sonstige Aufgaben
- 

## § 17 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, aus deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

[2] Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung informiert der Vorstand das zuständige Amtsgericht über die weitere Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

[3] Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 3 Abs.4 der Satzung mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Sporthilfe e. V. Duisburg zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

[4] Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

---

## §18 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

---

## §19 Inkrafttreten und Geltung der Satzungsänderung

[1] Diese Satzungsänderung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und ordnungsgemäßer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hürth-Fischenich, den 07.06.2015